

- f) die Übereinstimmung der mit den Bilanzen festgelegten Aufgaben zum Aufkommen und zur Verwendung mit den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen, insbesondere die Sicherung
- der festgelegten Ordnung und Einhaltung der Staatsdisziplin in der Plandurchführung zur Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag,
 - der Übereinstimmung der in den Bilanzen festgelegten Aufgaben zum Aufkommen und zur Verwendung mit den Aufgaben in den Produktions-, Absatz- und Investitionsplänen;
- g) die den Bilanzen zugrunde liegenden Bestandsnormative und die effektiv vorhandenen Bestände mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorschlägen für die effektivste Nutzung nicht benötigter Bestände durch:
- normenwirksame Umsetzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Produktion, den Transport, den Umschlag und die Lagerung der Erzeugnisse,
 - regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Normen und Normative sowie ihrer Überarbeitung,
 - Erhöhung des Anteils der normierten Vorräte,
 - Kontrolle der Übereinstimmung der vorhandenen Bestände mit den bestätigten Vorratsnormativen und der Rückgabe von Bilanzanteilen;
- h) die Einhaltung von Verwendungsgeboten und -verboten und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Substitution durch:
- Überprüfung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
 - Überprüfung der Übereinstimmung der Standards mit den Verwendungsgeboten und -verboten,
 - Überprüfung der Konstruktionsrichtlinien anhand der Verwendungsgebote und -verbote,
 - Kontrolle der Nutzung des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomische Materialverwendung;
- i) die Kontrolle der Bilanzen in bezug auf die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung in der unteren, mittleren und oberen Preisgruppe und der Einwirkung der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe auf die planmäßige Entwicklung des Produktionsaufkommens in den einzelnen Preisgruppen;
- j) die ordnungsgemäße Abrechnung der Bilanzen und die umfassende Auswertung der Abrechnungsergebnisse sowie die Qualifizierung der Bilanzabrechnung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Staatliche Bilanzinspektion unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen sowie des § 7 dieser Verordnung das Recht, in alle Unterlagen der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie Räte der Bezirke, Kreise und Städte und Gemeinden Einblick zu nehmen.

§4

- (1) Die Staatliche Bilanzinspektion hat das Recht,
- a) für die Vorbereitung und Durchführung der Inspektions-tätigkeit in Übereinstimmung mit den Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der örtlichen Räte die für die Bilanzierung zuständigen Leiter und Mitarbeiter aus Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie örtlichen Räten zeitweilig heranzuziehen sowie zeitweilige Arbeitsgruppen zur Untersuchung von Fragen der Einhaltung der Staatsdisziplin zu bilden;
 - b) mündliche und schriftliche Erklärungen sowie Stellungnahmen von den zuständigen Leitern bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften anzufordern.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion hat das Recht,

- a) den zuständigen Leitern bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften Auflagen zur Durchführung der aus den Untersuchungen abgeleiteten Schlußfolgerungen und zum Wirksamachen von Reserven sowie zur Rückgabe von Bilanzteilen zu erteilen;
- b) den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe Anerkennung für gute Arbeit sowie Mißbilligung bei Verletzung der Staatsdisziplin auszusprechen.

§5

(1) Die Staatliche Bilanzinspektion hat die Pflicht,

- a) Inspektionen nach einem festgelegten Arbeitsplan in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden durchzuführen;
- b) vor den Inspektionen die jeweils zuständigen Leiter zu konsultieren und deren Hinweise zur Durchführung der Inspektion entgegenzunehmen;
- c) bei den Inspektionen das Zusammenwirken mit den Werktätigen, insbesondere mit den Neuerern, und den gesellschaftlichen Organisationen in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu sichern;
- d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen die enge Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, dem Staatlichen Vertragsgericht und der Staatsbank der DDR zu sichern;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden zu sichern;
- f) die Sicherung der Kontrollergebnisse entsprechend den Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu gewährleisten.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion hat die Pflicht,

- a) über die festgestellten Probleme bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen sowie über sich abzeichnende Versorgungsschwerpunkte den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie die zuständigen Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke rechtzeitig zu informieren;
- b) Auflagen zu erteilen, um die aufgedeckten Reserven planwirksam zu machen, sowie bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Bilanzierung die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu verlangen und die Maßnahmen an Ort und Stelle auszuwerten;
- c) dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Entscheidungsvorschläge zur Erhöhung des Niveaus und der Vervollkommnung der Bilanzierung zu unterbreiten.

§6

Die Tätigkeit der Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, der Zentralen Verpackungsinspektion, der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und der Staatlichen Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe, soweit sie die Kontrolle der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der materiellen Bilanzen für Energieträger, Verpackungsmaterialien und nichtmetallische Sekundärrohstoffe betrifft, ist mit dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion abzustimmen. Vom Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion sind die dafür vorgesehenen Aufgaben in den Arbeitsplänen der entsprechenden Inspektionen zu bestätigen. Die Kontrollergebnisse sind dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion zur Kenntnis zu geben.